



# DIE 45 FÄLLE

wichtigsten  
nicht nur  
für Anfangssemester

## DELIKTSRECHT

Hemmer / Wüst

- 
- Einordnungen
  - Gliederungen
  - Musterlösungen
  - bereichsübergreifende Hinweise
  - Zusammenfassungen
- 

EINFACH •

VERSTÄNDLICH • KURZ

**Inhaltsverzeichnis:** Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

### Kapitel I: Gesetzssystematik

- Fall 1: Grundfall zum Prüfungsaufbau § 823 I BGB ..... 1**  
Haftungsbegründender Tatbestand – haftungsausfüllender  
Tatbestand
- Fall 2: Unmittelbar und mittelbar Geschädigte ..... 5**  
Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 823 I BGB – Schutzgesetz i.S.v.  
§ 823 II BGB – vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB

### Kapitel II: Einführung

- Fall 3: Anspruchskonkurrenz ..... 8**  
Vertragliche Ansprüche – Werkvertrag

### Kapitel III: Die Rechtsgüter des § 823 I BGB

- Fall 4: Tötung eines Menschen/ Erblässerschaden ..... 11**  
Eigener Anspruch der Erben – übergegangener Anspruch der  
Erben, § 1922 BGB
- Fall 5: Tötung eines Menschen / Erbenschaden ..... 14**  
Unterhaltsschaden, § 844 II BGB – Bestattungskosten, § 844 I BGB
- Fall 6: Verletzung des haushaltsführenden Ehegatten /  
Schockschaden ..... 17**  
Haushaltstätigkeit des Ehegatten und § 845 BGB –  
Rechtsgutsverletzung – Gesundheitsverletzung – Schock
- Fall 7: Verletzung eines Menschen / Haftungsumfang ..... 23**  
Haftungsausfüllender Tatbestand – Haftungsumfang –  
Heilbehandlungskosten – Schmerzensgeld – entgangener  
Gewinn
- Fall 8: Verletzung eines Arbeitnehmers / normativer Schaden ..... 27**  
Haftungsumfang – Differenzhypothese – normativer Schaden –  
Vorteilsanrechnung
- Fall 9: Gesundheit / Verletzung der Leibesfrucht ..... 31**  
Rechtsgutsverletzung – Schutz des nasciturus
- Fall 10: Gesundheit / Einwirkung vor Zeugung des Kindes ..... 34**  
Rechtsgutsverletzung – Schutz des noch nicht gezeugten Kindes

<b>Fall 11: Gesundheit / wrongful life</b> .....	<b>36</b>
Rechtsgutsverletzung – kein „Recht auf Nichtexistenz“	
<b>Fall 12: Gesundheit / Kind als Schaden</b> .....	<b>39</b>
Ansprüche der Mutter – vertraglicher Sekundäranspruch aus § 280 I BGB - deliktische Ansprüche – (P) Rechtsgutsverletzung	
<b>Fall 13: Eigentumsverletzung: Gebrauchsbeeinträchtigung / Fleet-Fall</b> .....	<b>43</b>
Substanzverletzung und Gebrauchsbeeinträchtigung – eingeschlossenes Schiff und ausgeschlossene Schiffe	
<b>Fall 14: Eigentumsverletzung: Gebrauchsbeeinträchtigung / Garagenfall</b> .....	<b>47</b>
Substanzverletzung und Gebrauchsbeeinträchtigung – zugeparkte Garage und ausgeschlossener Pkw	
<b>Fall 15: Eigentumsverletzung / Stromkabelfall bzw. Brutmaschinenfall</b> .....	<b>52</b>
Gebrauchsbeeinträchtigung bzgl. Brutmaschinen – Substanzverletzung bzgl. Bruteier – Beeinträchtigung des Betriebsablaufs	
<b>Fall 16: Eigentum / Weiterfressende Schäden</b> .....	<b>55</b>
Schwimmschalterfall – weiterfressender Schaden – Äquivalenzinteresse und Integritätsinteresse – Stoffgleichheit	
<b>Fall 17: Eigentum / Verletzung der rechtlichen Zuordnung</b> .....	<b>58</b>
Aufschwingen vom Fremd- zum Eigenbesitzer – EBV – Rechtsgutsverletzung aufgrund gutgläubigen Erwerbs	
<b>Fall 18: Sonstige Rechte / Besitz</b> .....	<b>62</b>
Absolutes Recht – eigentumsähnliches Recht – Nutzungsfunktion – Ausschlussfunktion – berechtigter Besitz	
<b>Fall 19: Sonstige Rechte / Ehestörungenfälle</b> .....	<b>66</b>
Anspruch auf Beendigung der ehebrecherischen Beziehung – Anspruch auf Schadensersatz	

#### Kapitel IV: Probleme der Kausalität

<b>Fall 20: Kausalität / Herausforderungsfälle (1)</b> .....	<b>70</b>
Verfolgungsfälle – Haftungsbegründende Kausalität – Schutzzweck der Norm – allgemeines Lebensrisiko	

**Fall 21: Kausalität / Herausforderungsfälle (2) ..... 76**

Organspendefall – Fehler bei der ärztlichen Heilbehandlung –  
Rechtswidrigkeit und Einwilligung

**Fall 22: Kausalität / Zweitschädigerverhalten ..... 80**

Haftungsausfüllende Kausalität – Schutzzweck der Norm –  
fahrlässiges und vorsätzliches Zweitschädigerverhalten

**Kapitel V: Einzelfragen zur Rechtswidrigkeit****Fall 23: Handeln auf eigene Gefahr ..... 84**

Keine Einwilligung in den Verletzungserfolg – Berücksichtigung  
i.R.d. Mitverschuldens, § 254 BGB

**Fall 24: Ansprüche beim Aggressivnotstand ..... 88**

Mehrpersonenbeziehungen - Schuldnermehrheit

**Kapitel VI: Rahmenrechte****Fall 25: Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei Bild- und Wortberichterstattung ..... 93**

Herleitung des APR – Recht am eigenen Bild –  
Wortberichterstattung Rechtswidrigkeit – umfassende Abwägung  
widerstreitender Interessen – Kunsturhebergesetz

**Fall 26: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb / Stromkabel-Fall ..... 107**

Eigentumsverletzung – Gebrauchsbeeinträchtigung – ReaG -  
Subsidiarität der Haftung aus § 823 I BGB – Eingriff in den  
Schutzbereich des ReaG

**Fall 27: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb / Verletzung betriebszugehöriger Personen ..... 111**

Subsidiarität der Haftung aus § 823 I BGB – Profisportgruppe als  
Inhaber des ReaG – Eingriff in den Schutzbereich des ReaG

**Kapitel VII: Sonstiges zum haftungsbegründenden Tatbestand****Fall 28: Verschulden / Haftungsprivilegierung ..... 114**

Vertragliche Schadensersatzansprüche – Haftungsprivilegierung  
§ 690 BGB – Anwendung i.R.d. § 823 I BGB aus  
Wertungsgesichtspunkten

**Fall 29: Verjährungsverkürzungen ..... 118**

Vertragliche Ansprüche – kurze Verjährung des § 548 I BGB –  
Anwendung i.R.v. § 823 I BGB und § 823 II BGB

**Fall 30: Produzentenhaftung / Fabrikations- und Konstruktionsfehler ..... 123**

Produkthaftung – Produzentenhaftung – Verschulden –  
Verkehrssicherungspflichten – Fabrikationsfehler –  
Ausreißerproblematik – Beweislastumkehr

**Fall 31: Produzentenhaftung / Instruktionsfehler ..... 131**

Milupafall – Produkthaftung – Produzentenhaftung –  
Instruktionsfehler – Beweislastumkehr

**Fall 32: Produzentenhaftung / Produktbeobachtungspflicht ..... 135**

Produkthaftung – Produzentenhaftung – weiterfressender  
Schaden – kausale Handlung – Inverkehrbringen oder  
Unterlassen

**Kapitel VIII: Der Haftungsgrund des § 823 II BGB****Fall 33: Prüfungsaufbau des § 823 II BGB ..... 140**

Haftungsbegründender Tatbestand – Schutzgesetz – Verletzung  
des Schutzgesetzes – Erlaubnistatbestandsirrtum

**Kapitel IX: Der Haftungsgrund des § 830 BGB****Fall 34: § 830 I S. 2 BGB / Anwendungsbereich ..... 145**

Mittäter und Beteiligte – Verletzungserfolg – unerlaubte  
Handlung als Beteiligter – (P) Unaufklärbarkeit der Kausalität

**Fall 35: Reichweite des § 830 I S. 2 BGB ..... 150**

Kausalitätszweifel – Insolvenz oder Unauffindbarkeit des kausal  
Handelnden

**Kapitel X: Die Haftung nach § 831 BGB****Fall 36: Exkulpation ..... 152**

Vertraglicher Anspruch – Zurechnung des Verschuldens des  
Erfüllungsgehilfen – deliktischer Anspruch - Haftung für  
vermutetes eigenes Verschulden – Verrichtungsgehilfe –  
Exkulpationsbeweis

**Fall 37: Dezentralisierter Entlastungsbeweis ..... 159**

Vertraglicher Anspruch – Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten  
Dritter – deliktischer Anspruch – Verrichtungsgehilfe – Auswahl  
und Überwachung

## Kapitel XI: Die Haftung nach § 833 BGB

- Fall 38: Grundlagen zu § 833 BGB; Begriff des „Haustiers“ ..... 164**  
 Gefährdungshaftung – Exkulpationsmöglichkeit bei Haustieren
- Fall 39: Anwendbarkeit von § 830 BGB; § 843 IV BGB analog ..... 170**  
 Kausalitätszweifel – Anspruch der Eltern auf Abtretung des  
 Anspruchs des Kindes gegen den Schädiger

## Kapitel XII: § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

- Fall 40: Verkehrssicherungspflichten im Straßenverkehr ..... 177**  
 Staatshaftung – Amtshaftungsanspruch – Beamter im haftungs-  
 rechtlichen Sinn – Amtspflichtverletzung – Drittbezogenheit der  
 Amtspflicht – ersatzfähiger Schaden - Haftungsausschluss
- Fall 41: Drittbezogenheit der Amtspflicht; Anspruch einer Gemeinde  
 aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ..... 184**  
 Amtspflichtverletzung durch Kommunalaufsicht –  
 Drittbezogenheit –  
 (P) Gemeinde als Teil der Staatsverwaltung

## Kapitel XIII: Die Haftung nach dem StVG

- Fall 42: Höhere Gewalt..... 188**  
 Halterhaftung – Haftungsausschluss – Begriff der höheren  
 Gewalt
- Fall 43: Unabwendbares Ereignis / Integritätszuschlag,  
 Mietwagenkosten ..... 194**  
 Zusammenstoß zweier Pkw – Halterhaftung – Haftungsumfang –  
 Reparaturkosten – Grenze – Mietwagenkosten – Kürzung i.H.d.  
 eigenen Betriebsgefahr
- Fall 44: Haftungseinheit zwischen Halter und Fahrer, entgangene  
 Gebrauchsvorteile ..... 201**  
 Halterhaftung – Fahrerhaftung – Verschulden –  
 Haftungsausschluss – Haftungsumfang – entgangene Nutzung –  
 Frustrationsgedanke – Kommerzialisierungsgedanke
- Fall 45: Gleich hohe Betriebsgefahr beim Kfz-Unfall / fiktive  
 Reparaturkosten ..... 207**  
 Halterhaftung – Haftungsumfang – Reparaturkosten –  
 erforderlicher Geldbetrag

## Kapitel I: Gesetzssystematik

### Fall 1: Grundfall zum Prüfungsaufbau § 823 I BGB

#### Sachverhalt:

Der 17-jährige S kommt auf seinem Fahrrad mit flottem Tempo aus der elterlichen Hofeinfahrt gefahren. Aus Unachtsamkeit kollidiert er beim Passieren des Bürgersteigs mit dem vorbeilaufenden Passanten P. Dieser stürzt und erleidet schmerzhafte Prellungen. Für die nun erforderliche ärztliche Heilbehandlung muss P 150 € aufwenden.

**Frage:** Kann P von S Ersatz der 150 € nach § 823 I BGB verlangen?

#### I. Einordnung

An diesem Fall sehen Sie die Notwendigkeit des Bestehens gesetzlicher Schuldverhältnisse. Ein Ersatzanspruch des Geschädigten P kann sich hier nur aus Delikt ergeben, da S und P ersichtlich keinen Vertrag geschlossen haben. Für ein anderes gesetzliches Schuldverhältnis fehlt jeder Anhaltspunkt.

Von den Deliktsnormen der §§ 823 ff. BGB kommt hier in erster Linie § 823 I BGB in der Alternative der „Körperverletzung“ als Anspruchsgrundlage in Frage.

Denken Sie immer daran, ihrer Klausurprüfung eine Anspruchsgrundlage voranzustellen.

Zeigen Sie i.R.d. Prüfung des § 823 I BGB eine saubere Gliederung der Anspruchsprüfung, die sich an den Tatbestandsmerkmalen des Gesetzes orientiert.

#### II. Gliederung

##### Schadensersatzanspruch des P aus § 823 I BGB

1. Körperverletzung bei P =  
**Rechtsgutsverletzung**

2. Durch **Handlung** des S (+)  
⇒ Anfahren mit dem Fahrrad  
Prellungen kausal durch Kollision  
verursacht (+)

⇒ Haftungs begründende **Kausalität**

3. **Rechtswidrigkeit (+)**

4. **Verschulden (+)**,  
insb. Deliktsfähigkeit des S nach  
§ 828 III BGB (+), da Einsichtsfähigkeit  
im konkreten Fall gegeben.

5. **Ersatzfähiger Schaden**  
Vermögensschaden i.H.v. 150 €  
aufgrund der ärztlichen Heilbehandlung

6. **Ergebnis**  
Anspruch auf SchaE gegeben

#### III. Lösung

##### Anspruch des P aus § 823 I BGB?

P könnte gegenüber S einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.

##### Prüfungsaufbau des § 823 I BGB

1. Haftungs begründender Tatbestand
  - a) Rechtsgutsverletzung

- b) Handlung
  - c) Haftungsbegründende Kausalität
  - d) Rechtswidrigkeit
  - e) Verschulden
- 2. Haftungsausfüllender Tatbestand**
- a) Schaden
  - b) Haftungsausfüllende Kausalität zwischen haftungsbegründendem Tatbestand und einzelnen Schadensposten
  - c) Mitverschulden etc.

Fraglich ist, ob P von S die 150 € nach § 823 I BGB ersetzt verlangen kann. Dies setzt einen entsprechenden Anspruch voraus.

Der Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB ist gegeben, wenn S den P durch eine unerlaubte Handlung schuldhaft in einem seiner absolut geschützten Rechtsgüter verletzt hat.

### 1. Rechtsgutsverletzung

P hat in Gestalt der Prellungen eine empfindliche Störung seines körperlichen Wohlbefindens sowie einen Eingriff in die biologischen Funktionen seines Körpers erfahren. Er wurde damit sowohl an Körper als auch an Gesundheit verletzt.

Körper und Gesundheit stellen gem. § 823 I BGB geschützte Rechtsgüter dar.

### 2. Kausale Verletzungshandlung

Die Rechtsgutsverletzung des P ist auf das Handeln des S äquivalent und adäquat kausal zurückzuführen, so dass sie dem S zuzurechnen ist.

Daher liegt eine kausale Verletzungshandlung des S vor.

**hemmer-Methode:** Hier wurden die Ausführungen bewusst knapp gehalten, da die Voraussetzungen insoweit unproblematisch gegeben sind. Wer Unproblematisches zu breit ausführt, läuft Gefahr, vom Korrektor (zu Unrecht?) als „sturer Auswendiglerner“ von Schemata erkannt zu werden. Einen solchen Eindruck wollen Sie vermeiden!

### 3. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Rechtsgutsverletzung indiziert. Da Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind, war das Verhalten des S rechtswidrig.

**hemmer-Methode:** Ganz wie im Strafrecht folgt der BGH auch hier der Theorie vom „Erfolgsunrecht“, wonach die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert, d.h.: Fehlen Rechtfertigungsgründe, ist die Rechtswidrigkeit gegeben (anderes gilt bei den sog. Rahmenrechten, dazu später)

### 4. Verschulden

a) Ein Verschulden des S würde zunächst voraussetzen, dass S trotz seiner Minderjährigkeit überhaupt verschuldensfähig (deliktsfähig) ist.

Eine gänzliche Deliktsunfähigkeit gem. §§ 827, 828 I, II BGB kommt für S nicht in Frage, da die dort genannten Voraussetzungen auf ihn nicht zutreffen. Es handelt sich vorliegend nicht um einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder anderen in § 828 II BGB genannten Fahrzeugen.

Außerdem fällt S aufgrund seines Alters nicht in den geschützten Personenkreis.

Einschlägig für den 17-jährigen S ist aber die Vorschrift des § 828 III BGB. Danach wird seine Deliktsfähigkeit ausgeschlossen, wenn ihm nicht im Zeitpunkt des Unfalls „die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gefehlt“ hat. Die gesetzliche Formulierung („nicht verantwortlich, wenn [...] nicht“) zeigt, dass grundsätzlich von der Einsichtsfähigkeit auszugehen ist, wenn gegenteilige Anhaltspunkte fehlen. Beim fast volljährigen S ist von voller Deliktsfähigkeit auszugehen.

**b) Voraussetzung für ein Verschulden** ist weiter das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 823 I BGB.

Da S im Fall nicht vorsätzlich gehandelt hat, kommt hier nur Fahrlässigkeit in Betracht.

Fahrlässig handelt gem. § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Ein solcher Sorgfaltsmangel ist dem S vorzuwerfen, weil er mit erheblicher Geschwindigkeit den Bürgersteig passiert hat, ohne auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

Damit liegt Verschulden vor.

**hemmer-Methode:** Vorsicht: § 823 I BGB setzt ausdrücklich Vorsatz oder Fahrlässigkeit, nicht ein „Vertretenmüssen“ i.S.d. §§ 276 ff. BGB voraus! Schon deshalb ergibt sich, dass die aus dem allgemeinen Schuldrecht bekannte Zurechnungsnorm des § 278 BGB auf die Haftungsbegründung des § 823 I BGB keine Anwendung finden darf. Das Schuldverhältnis, welches im Rahmen des § 278 BGB für eine Zurechnung fremden Verschuldens

erforderlich ist, entsteht erst im Zeitpunkt der Schädigung; denklogisch kann daher in diesem (!) Schuldverhältnis zuvor noch niemand mit „Wissen und Wollen“ eingesetzt worden sein.

## 5. Ersatzfähiger Schaden

S hat dem P wegen Verletzung seiner Person Schadensersatz zu leisten. Nach § 249 II S. 1 BGB kann dieser in Form der Zahlung des zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes nötigen Geldbetrages vom Gläubiger verlangt werden. Dies entspricht den Heilbehandlungskosten von 150 €.

**hemmer-Methode:** Ob Schadensersatz zu leisten ist, ist eine Frage des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen einer entsprechenden Anspruchsgrundlage, hier § 823 I BGB. Wie Schadensersatz zu leisten ist, d.h. auf welche Art und in welchem Umfang, beschreiben die §§ 249 ff. BGB. Genauigkeit wird gerade bei den (oft unbeliebten) §§ 249 ff. BGB belohnt!

## 6. Ergebnis

P kann von S gem. § 823 I BGB Schadensersatz in Höhe von 150 € verlangen.

## IV. Zusammenfassung

**Sound:** Wer einen anderen rechtswidrig und schuldhaft verletzt, ist ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Art und Umfang des Ersatzes richten sich nach §§ 249 ff. BGB.

Das gesetzliche Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung verpflichtet im Fall den S, für die von ihm verursachten Schäden des P aufzukommen. P ist auf einen gesetzlichen Anspruch angewiesen, da ihm vertragliche Ansprüche nicht zur Verfügung stehen.

**Hemmer-Methode:** Dieser Einstiegsfall sollte Ihnen Aufbau und Systematik der Deliktstnorm des § 823 I BGB näherbringen. Beachten Sie, dass die Haftung aus § 823 I BGB immer eine *Handlung* des in Anspruch Genommenen voraussetzt. Die Verletzungshandlung kann in einem positiven Tun sowie in einem Unterlassen liegen. In letzterem Fall muss eine Pflicht zum Tätigwerden bestehen (vgl. dazu exemplarisch Fall 31). Als positives Tun ist ein menschliches Verhalten anzusehen, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist. Wird also beispielsweise eine Frau im Kaufhaus ohnmächtig und reißt eine Verkaufsauslage mit Porzellan zu Boden, so scheidet ein Schadensersatzanspruch gegen sie aus § 823 I BGB bereits am Nichtvorliegen einer Handlung. Im Fall wäre auch noch an § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) zu denken. Ansprüche nach dem StVG (Straßenverkehrsgesetz; Habersack Nr. 35) kommen mangels eines beteiligten Kraftfahrzeuges nicht in Betracht.

## V. Zur Vertiefung

### Zum Deliktstatbestand des § 823 I BGB

- Hemmer/Wüst, Skript Basics Zivilrecht, Band 2, Rn. 94 ff.
- Hemmer/Wüst, Skript Deliktsrecht I, Rn. 16 ff.
- Hemmer/Wüst, Deliktsrecht Karteikarte Nr. 5

### Allgemein zu Problemen des Minderjährigenrechts im Deliktsrecht

- Life&LAW 05/2006, 358 (364 f.)

## Fall 2: Unmittelbar und mittelbar Geschädigte

### Sachverhalt:

Veranstalter V hat den berühmten Tenor T für einen groß organisierten Liederabend engagiert. Wenige Stunden vor dem angekündigten Auftritt des T wird dieser von dem verkehrswidrig fahrenden Kraftfahrer K angefahren und schwer verletzt. T kann daher nicht auftreten, die Veranstaltung wird abgesagt. V muss nun alle gezahlten Eintrittsgelder zurückerstatten, das ebenfalls gebuchte Orchester entlohnen und die Saalmiete entrichten.

**Frage:** Kann V sich bei K schadlos halten?

### I. Einordnung

Offensichtlich erscheint in diesem Fall, dass K dem T aus unerlaubter Handlung und auch aus Gefährdungshaftung aus StVG (dazu später) zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den der T aufgrund des Unfalls erlitten hat.

Davon zu trennen ist die Frage, wie sich das Schadensereignis auf Dritte auswirkt, die nicht selbst eine Verletzung ihrer Rechte bzw. Rechtsgüter erfahren haben, dennoch aber einen kausalen Schaden haben.

### II. Gliederung

#### 1. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

- a) Verletzung des V in einem absolut geschützten Rechtsgut (-)
- b) Verletzung des V in einem sonstigen Recht: eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb (-)  
⇒ kein betriebsbezogener Eingriff

#### 2. Anspruch des V gegen K aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

- § 229 StGB als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB (-)
- ⇒ Schützt nur körperlich Verletzten selbst

#### 3. Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB

Vorsätzliche Schädigung (-): keine Absicht des K, dem V Schaden zuzufügen

#### 4. Ergebnis

Kein Anspruch des V gegen K.

### III. Lösung

#### 1. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

a) Ein Ersatzanspruch des V aus § 823 I BGB scheidet bereits am Fehlen einer Verletzung des V in einem absolut geschützten Rechtsgut. K hat lediglich T, nicht hingegen V an Körper und Gesundheit verletzt.

b) Zwar stellt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (dazu später) ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB dar. Dessen Verletzung setzt aber einen betriebsbezogenen Eingriff voraus. Ein solcher muss sich spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder sozialübliche Behinderung hinausgehen; erforderlich ist eine *unmittelbare* Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes als solchen.

Hieran fehlt es stets bei einer bloßen Verletzung einer – auch wichtigen – zum Betrieb gehörenden Person. Daher liegt kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des V vor.

## 2. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

K müsste ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB verletzt haben. Bei § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) könnte es sich um ein solches Schutzgesetz handeln.

a) Es muss sich zunächst um eine Geoder Verbotsnorm handeln, die *allgemein* einen Individualschutzzweck aufweist. Dies ist bei § 229 StGB zu bejahen, der ersichtlich den Einzelnen vor fahrlässigen Körperverletzungen schützen soll.

b) Weitere Voraussetzung ist aber, dass gerade der Anspruchsteller, hier also V, im *konkreten Fall* in den Schutzbereich der Norm einbezogen ist (persönlicher Schutzbereich) und das Gesetz gerade auch vor Schädigungen wie im vorliegenden Fall schützen soll (sachlicher Schutzbereich).

§ 229 StGB dient aber nur dem Schutz des körperlich Verletzten selbst. Dritte werden in den Schutzbereich der Norm nicht einbezogen, so dass im Ergebnis ein Anspruch aus § 823 II BGB seitens des V nicht in Frage kommt.

**hemmer-Methode:** Das Vorliegen eines Schutzgesetzes muss also zunächst abstrakt geprüft werden; als wichtiger zweiter Schritt ist dann danach zu fragen, ob der *konkrete* Anspruchsteller mit seinem *konkreten* Schaden in den Schutzbereich des Gesetzes einbezogen wird.

## 3. Anspruch des V gegen K aus § 826 BGB

Ferner vermag V sein Begehren nicht auf § 826 BGB zu stützen, denn K hatte nicht den Vorsatz, ihn zu schädigen.

## 4. Anspruch aus § 845 BGB

Ein Anspruch des V gegen K aus § 845 BGB ist nicht gegeben, da die Norm nach ihrem Wortlaut eine *gesetzliche* Verpflichtung des Verletzten (T) gegenüber dem Anspruchsteller (V) voraussetzt. Die vorliegende Verpflichtung zum Auftritt des T beruht aber allein auf einer *rechtsgeschäftlichen* Vereinbarung

## 5. Ergebnis

V kann von K nicht Ersatz seines Schadens verlangen.

## IV. Zusammenfassung

**Sound:** Ersatzberechtigt aus § 823 I und II BGB ist nur der unmittelbar Geschädigte. Das Vermögen als solches ist kein sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB.

Im Fall des § 823 I BGB ist derjenige ersatzberechtigt, dessen Rechtsgüter oder Rechte durch die unerlaubte Handlung eines anderen verletzt wurden. Auf § 823 II BGB kann sich derjenige stützen, dessen Schutz das verletzte Gesetz dienen soll.

Mittelbar Geschädigten kann ein Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nur aus §§ 844, 845 BGB zustehen.